Landkreis Helmstedt

Der Landrat

GB 32 – Straßenverkehrsabteilung- 14.11.2022

**Bekanntmachung einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfall gem. § 2 des Niedersächsischen Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (NUVPG) i.V. m. §§ 5 und 7 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)**

**hier: Ersatzneubau im Zuge der L 647 über die Lapau bei Bahrdorf, Landkreis Helmstedt**

Das Land Niedersachsen, vertreten durch die Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr (NLStBV – GB Wolfenbüttel) plant den Ausbau der L 647 im Bereich der Brücke über die Lapau.

Mit dem Ersatzneubau sollen die unstetige Linienführung, die fehlenden Sichtmöglichkeiten und die eingeschränkte Querschnittsbreite im Bereich des Bauwerkes und dadurch die Verkehrssicherheit verbessert werden.

Die NLStBV – GB WF hat bei mir die Planfeststellung für das o.a. Bauvorhaben gemäß § 38 des Nds. Straßengesetzes (NStrG) i.V.m. dem Niedersächsischen Verwaltungsverfahrensgesetz (NVwVfG) und §§ 72 ff. des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) beantragt.

Für das Vorhaben ist eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls gem. § 2 NUVPG i.V.m. der lfd. Nr. 5 der Anlage 1 (Liste der Vorhaben, die nach Landesrecht einer Umweltverträglichkeitsprüfung oder Vorprüfung bedürfen) i.V.m. §§ 5 und 7 UVPG erfolgt.

Im Ergebnis wurde festgestellt, dass das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen nach den in der Anlage 3 des UVPG genannten Schutzkriterien aufweist. Für das Vorhaben besteht demnach keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung.

Die wesentlichen Gründe für diese Entscheidung werden entsprechend § 5 Abs. 2 UVPG – wie folgt – bekannt gegeben:

Aufgrund des geringen Umfangs der Baumaßnahme (weniger als 1 ha) im Bereich einer vorhandenen Straße ist die Baumaßnahme mit keinen erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen verbunden. Unter der Maßgabe der Erhaltung des Denkmals (Schutzgut kulturelles Erbe) wurde die konfliktärmste, flächenschonendste Variante gewählt (Schutzgut Fläche), in dem neben der bestehenden Brücke ein Neubau errichtet wird. Abgesehen von der Überbauung durch die neue Brücke neben dem vorhandenen Brückendenkmal sind keine erheblichen Eingriffe ins Gewässer erforderlich, da keine Abrissarbeiten erforderlich werden. Verbleibende erhebliche Eingriffe in Natur- und Landschaft (Schutzgut Boden, Wasser, Pflanzen und Tiere) werden durch ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen kompensiert. Ein Großteil der Neuversiegelung wird bereits durch Entsiegelung ausgeglichen. Es stehen zwar Auenböden an, jedoch außerhalb von Überschwemmungsgebieten. Evtl. anfallendes belastetes Material wird fachgerecht entsorgt.

Das Vorhaben betrifft keine FFH- oder EU-Vogelschutzgebiete. Der Brückenneubau inklusive der neuen Anbindungen liegt nicht innerhalb eines Landschafts- oder Naturschutzgebiets, Verluste geschützter Landschaftsbestandteile sind nicht zu erwarten. Die Eingriffsregelung wird nach dem Bundesnaturschutzgesetz abgearbeitet und die landschaftspflegerischen Maßnahmen zur Kompensation der o.g. Eingriffe werden im Benehmen mit der Unteren Naturschutzbehörde aufgestellt. Das unfallträchtige Bauwerk wird durch den brückenneubau aus dem Verkehr genommen (Schutzgut Mensch und menschliche Gesundheit).

Die Feststellung des Ergebnisses wird hiermit gemäß § 2 Abs. 2 NUVPG i.V.m. § 5Abs. 2 UVPG öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung gem. § 5 Abs. 3 UVPG nicht selbständig anfechtbar ist.

Helmstedt, den 14.11.2022

Landkreis Helmstedt

Der Landrat

Im Auftrage

(Pallaks-Rademacher)

Kreisamtsrätin